

# Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

---

Nr. 15/1991

Düsseldorf, den 04.09.1991

---

Seite 2 - 9

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. September 1991

Seite 10

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW -) vom 17. Juli 1984

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 4. September 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Biologisch-Medizinische-Forschungszentrum (BMFZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Verantwortung des Senats gemäß § 31 WissHG.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums (BMFZ) ist die Stärkung der biologisch-medizinischen Grundlagenforschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in struktureller und materieller Hinsicht. Damit soll die notwendige Basis für eine zukunftsgerichtete Aufgabenbewältigung in Forschung und akademischer Lehre durch interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Kooperation geschaffen werden. Das BMFZ berücksichtigt in seiner Zielsetzung und Struktur ausdrücklich die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum "Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem" und zur "Lage der klinischen Forschung".

Sein wissenschaftliches Leitthema lautet:

"Beziehungen zwischen Umwelt und Gesundheit auf molekularer und systemischer Ebene".

(2) Zu den Aufgaben des BMFZ gehören weiterhin

- die forschungsnahe Weiterbildung von Graduierten,
- die Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
- Einrichtung und Betrieb von wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen.

### § 3 Mitglieder

(1) Diejenigen Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, deren Stellen dem BMFZ zugewiesen werden, erwerben durch diese Zuweisung die Mitgliedschaft im BMFZ.

(2) Die Mitgliedschaft im BMFZ wird ferner in folgenden Fällen durch Zuordnung begründet:

(a) Soweit Mitglieder aus der Gruppe der Professoren im BMFZ tätig werden, können sie auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung der Fakultät vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dem BMFZ zugeordnet werden.

(b) Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten können im Einvernehmen mit der Fakultät, dem das Mitglied angehört, vom Vorstand des BMFZ diesem zugeordnet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im BMFZ endet mit dem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie bei Wegfall der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

#### § 4 Organe

Organe des BMFZ sind

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführende Leiter,
3. die Versammlung der Forschungsgruppenleiter,
4. der Wissenschaftliche Beirat,
5. die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des BMFZ obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören an alle Forschungsgruppenleiter der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 sowie - als beratende Mitglieder - die Dekane der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. (Anmerkung: Diese Regelung entspricht nicht dem WissHG, das MWF kann sie jedoch ausdrücklich zulassen, vgl. § 31 Abs. 2 Satz 4 WissHG).

(2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der dem BMFZ zugewiesenen bzw. zugeordneten Personalstellen und Sachmittel. Er entscheidet über die Grundsätze der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahresquartal zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 Geschäftsführender Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Leiter und zwei Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte

des BMFZ und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes, wobei er von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter beraten wird. Er vertritt das BMFZ innerhalb der Universität, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Geschäftsführende Leiter legt die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Er kann mit seinen Stellvertretern vereinbaren, daß diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

#### **§ 7 Versammlung der Forschungsgruppenleiter**

(1) Die Versammlung der Leiter der Forschungsgruppen wird mindestens einmal pro Quartal vom Geschäftsführenden Leiter einberufen, um sie über alle das BMFZ wichtigen Fragen zu unterrichten.

(2) Die Versammlung hat beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.

(3) Die Forschungsgruppenleiter leiten und betreuen die Forschungsgruppen. Gruppenleiter sind im allgemeinen habilitierte Mitglieder der Medizinischen bzw. Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, in besonderen Fällen auch nicht habilitierte Nachwuchswissenschaftler und Gastwissenschaftler. Die Gruppenleiter werden vom Vorstand bestellt.

#### **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des BMFZ besteht aus mindestens

vier Mitgliedern. Mitglied kann werden, wer über eine herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der biologisch-medizinischen Forschung oder verwandter Fachrichtungen verfügt und nicht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es, die Arbeit des BMFZ beratend zu unterstützen. Er hat ein Recht auf Information über alle Belange des BMFZ. Er kann gegenüber dem Vorstand und dem Geschäftsführenden Leiter Empfehlungen aussprechen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Leiters oder des Vorstandes kann der Wissenschaftliche Beirat jederzeit einberufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des BMFZ gemäß § 3.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber aus-

kunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Leiter mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

#### § 10 Verhältnis zu den Fakultäten

(1) Die dem BMFZ zugeordneten Professoren gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a sowie die sonstigen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b verbleiben korporations- und dienstrechtlich in den für sie zuständigen Fakultäten und üben dort ihre Rechte und Pflichten aus.

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 erklären bei ihrer Stellenzuweisung, für welche Fakultät sie ihre Rechte und Pflichten ausüben wollen.

#### § 11 Mittel und Mittelverwaltung

(1) Das BMFZ beschließt über die interne Verteilung der dem BMFZ zugewiesenen Personal-, Sach- und investiven Mittel. Die Abwicklung der Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten erfolgt bei der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen (VME). Das Rektorat kann nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren die Zweckmäßigkeit der vorgenannten Regelung überprüfen und gegebenenfalls im Benehmen mit dem Vorstand des BMFZ die Zuständigkeit der Universitätsverwaltung begründen.

(2) Die dem BMFZ in Kapitel 06 172 haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind mit einem besonderen Bewirtschaftungsver-

merk versehen und können nicht für andere Zwecke der Medizinischen Einrichtungen verwendet werden. Die VME richtet für diese Mittel eine gesonderte Kostenstelle ein.

(3) Die den einzelnen Forschungsgruppen durch den Vorstand zugewiesenen Mittel können durch den Forschungsgruppenleiter nach freiem Ermessen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Sie unterliegen nicht der Zustimmungspflicht durch den Klinischen Vorstand.

(4) Die VME informiert die Forschungsgruppenleiter des BMFZ auf Anfrage kurzfristig über den aktuellen Mittelstand.

(5) Von Mitgliedern der Forschungsgruppen eingebrachte Drittmittel verbleiben bewirtschaftungstechnisch bei den dafür zuständigen Verwaltungsstellen.

## § 12 Nutzung

(1) Das BMFZ steht allen Mitgliedern im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Projekte zur Verfügung. Darüberhinaus kann der Geschäftsführende Leiter im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des BMFZ die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Universität und durch sonstige Personen zulassen.

(2) Die Benutzung des BMFZ durch dessen Mitglieder ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(3) Für die Benutzung durch die Personen gemäß Abs. 1 Satz 2 setzt der Geschäftsführende Leiter im Einvernehmen mit der VME ein angemessenes Entgelt fest.

### § 13 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung des Vorstandes des BMFZ vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschlossen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

3

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.1991.

Düsseldorf, den 4. September 1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW -) vom 17. Juli 1984

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Promotionsstipendien aus:

### 1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendium

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.200,00 DM monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 300,00 DM monatlich, wenn der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Des weiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Obt der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

### 3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerber gemäß §§ 2 und 4 GrFG-NW entscheidet die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV-NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW.

### 4. Verfahren der Antragsstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG-NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

01. Januar (Bewerbungsfrist bis 01. November des Vorjahres),

01. April (Bewerbungsfrist bis 01. Februar),

01. Juli (Bewerbungsfrist bis 01. Mai),

01. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 01. Juni  
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 01. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen (Beschluß der Vergabekommission für die Graduiertenförderung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 1984).

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

5. Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 44, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können -Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, F. 311-5140-).

Düsseldorf, den 04.09.1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Rektor